

Dr. Schacht über die neuen Finanzgesetze.

Die Reform des Bank- und Kreditwesens.

DNB/DHD Berlin, 5. Dezember.

Der Reichsbankpräsident und kommissarische Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht sprach am Mittwochabend im Rundfunk über die neuen Gesetze zum Bank- und Kreditwesen. Er führte folgendes aus:

Auf dem Gebiete des Bank- und Kreditwesens hat das Reichsministerium in seiner letzten Sitzung drei Gesetze verabschiedet, die von einschneidender Bedeutung sind, die einen typischen Ausdruck nationalsozialistischer Wirtschaftsgestaltung bilden und die in ihrer Zweckbestimmung von einem einheitlichen Grundgedanken getragen sind. Grundgedanke des nationalsozialistischen Staates ist, daß wir auf uns selbst gestellt, uns nur auf unsere eigenen Kräfte verlassen und alle Schwierigkeiten, denen wir gegenüberstehen, durch verdoppelte Kräfte und durch unbedingte Entschlossenheit überwinden müssen. Das Pumpen im Ausland, dem in erster Linie wir unsere heutigen Devisen- und Rohstoffschwierigkeiten verdanken, hat aufgehört. Das öffentliche Geld wird nicht in unproduktiven und verschwenderischen Ausgaben verausgabt, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Verwirklichung der Arbeitsbeschaffung eingesetzt, und die Steuerlast wird nicht überdreht, sondern wird langsam, aber stetig gelindert. Der weitaus größte Teil der Arbeitslosen ist wieder in Lohn und Brot gekommen. Das deutsche Volk feiert nicht, sondern arbeitet, es kann sein Geld verdienen, aber hat sein Auskommen und kann langsam wieder anfangen zu sparen, um damit das Kapital wieder aufzubauen, das ihm durch Krieg, Kriegskriegsrisiko und Inflation verloren gegangen ist. Das ist die bisher fertiggebrachte Arbeit, das ungeheure Arbeitsbeschaffungsprogramm unserer Regierung zu finanzieren, ohne unsere Währung oder unseren Reichsset zu gefährden, ist eine Leistung, die im Auslande unvorstellbar ansteht.

In allem, was wir bisher finanziell vollbracht haben, ist kein Trick, kein Betrug, keine Zauberkünste. Wir haben unsere bisherige Leistung vollbracht einzig und allein durch den geistlichen Versuch, alle finanziellen Kräfte, die in der deutschen Volkswirtschaft vorhanden sind oder neu erwachsen, auf das eine große Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung zu konzentrieren.

Wir haben unumgänglich Ausgaben an anderen Stellen vermieden und haben die ausstehenden Gelder, die sich neu bildenden Kapitalien systematisch in das Strombett der Arbeitsbeschaffung gelenkt. Diese Einstellung aller Kräfte auf ein gemeinsames Ziel zu fördern, bis zur äußersten Leistung zu steigern, das ist der Grundgedanke, der den drei Gesetzen zugrunde liegt, die ich Ihnen jetzt kurz erläutern möchte.

Das Anleihegesetz.

Das erste Gesetz ist das sogenannte Anleihegesetz. Dieses Gesetz erlaubt künftig für eine Reihe von Jahren, nämlich für die Zeit, die Adolf Hitler für seine wirtschaftliche Wiederaufbaupolitik braucht, eine höhere Dividenden-Ausschüttung bei Kapitalgesellschaften als 8 v. H., wenn diese Gesellschaften früher schon 8 v. H. oder mehr Prozent Dividenden gegeben haben, und von nicht mehr als 6 v. H., wenn sie auch vorher nicht mehr als 6 v. H. Dividenden gegeben haben.

Alles was mehr als 6 bzw. 8 v. H. an Dividenden ausgeschüttet werden soll, muß in Reichsanleihe oder reichsgarantierter Anleihe angelegt werden.

Der Liberalismus wird einen solchen Eingriff in das Privatvermögen wahrscheinlich ablehnen, aber der Nationalsozialismus denkt anders. Es wird durch diese Gesetzesregelung nicht dem einzelnen Aktionär, auch nicht dem Altrentner und seiner Witwe, die vielleicht von solchen Dividenden leben, ihr Eigentum weggenommen; denn die Reichsanleihe, die mit dem Gedeckten gekauft werden, das über 6 bzw. 8 v. H. ausgeschüttet wird, verbleiben im Eigentum des Aktionärs, und er kann sich darauf jederzeit Geld leihen, wenn er in Not ist. Aber die Zweckbestimmung des Geldes wird im Sinne der Not des Staates, das heißt der Allgemeinheit, geregelt. Der Staat braucht Kapital zur Finanzierung des Arbeitsbeschaffungsprogramms für die breite Masse der Bevölkerung, und er verlangt nun durch dieses Gesetz, diejenigen, die einen besonders hohen Ertrag aus ihrem Unternehmen erzielen, einen Teil dieses Ertrages dem Staat für seine Arbeitsbeschaffungsprogramme zur Verfügung zu stellen. Das ist der Sinn des neuen Anleihegesetzes.

Der Saarrausschuß über den Begriff des Status quo.

Die deutschen Garantieerklärungen.

DNB Genf, 5. Dezember.

Der Bericht des Dreierausschusses, der um die Mittagszeit des Mittwoch den Mitgliedern des Völkerbundes übergeben worden ist, zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste Teil enthält eine Reihe von wichtigen Punkten: a) Definition des vertraglichen Rahmens, b) Staatsangehörigkeit der Saareinwohner und Optionsrecht, c) Ausdehnung der Garantie auf die Nichtabstimmungsberechtigten, d) Behandlung der Saareinwohner nach der Einführung des endgültigen Regimes, e) Sozialversicherung, f) Saarbeamte. Der zweite Hauptteil bezieht sich auf die Finanz- und Bergwerksfragen.

Die Anlagen sind: 1. Schriftwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Dreierkomitees und der deutschen und französischen Regierung über die Ausdehnung der Garantie auf die Nichtabstimmungsberechtigten, 2. ein entsprechender Schriftwechsel über gewisse Rechte der Saareinwohner nach der Rückgliederung, 3. das deutsch-französische Abkommen über Finanzfragen.

Der Bericht des Ausschusses beginnt mit der wichtigen durch die Barthou-Denkchrift vom 31. Juli aufgeworfenen Frage der Definition des Status quo. Aus dem sehr eingehenden juristischen Ausführungen des Berichtes ergibt sich, daß für den Fall einer Entscheidung zu Gunsten des Status quo der Völkerbund nur die im Vertrag selbst vorgesehenen Befugnisse hinsichtlich der Überführung eines vorläufigen Zustandes in einen endgültigen besitzen würde. Der Völkerbund würde in diesem Falle die Souveränität über das Saargebiet erlangen, über die er nur insoweit verfügen könnte, als es mit den vertraglichen Bestimmungen und den Voraussetzungen vereinbar ist, unter denen sie ihm übertragen wurde.

Das Gesetz zur Neuordnung der Wertpapierbörsen.

Das zweite Gesetz, welches der Konzentration der deutschen Finanzkräfte dienen soll, ist das Gesetz zur Neuordnung der Wertpapierbörsen, und zwar nicht der Warenbörsen, sondern der Wertpapierbörsen. Es ist ein Recht der alten deutschen Börsen, daß es in Deutschland nicht weniger als 21 Wertpapierbörsen gibt. Damit dürfte Deutschland dasjenige europäische Land sein, in dem es die meisten Börsen gibt, was natürlich unter heutigen Kapitalarmut eine lächerliche Angelegenheit ist.

An einer großen Zahl dieser Börsen sind die täglichen Umsätze so gering — sie betragen oft nur wenige Tausende oder Zehntausende Mark —, daß einem schon die Verwaltungskosten leid tun, die mit diesen sogenannten Börsen verbunden sind. Einige von diesen Börsen sind sogar schon ohne jegliches Leben mehr, aber sie haben von ihrem Ableben noch nicht offiziell Kenntnis genommen. Hier räumt das neue Gesetz endlich auf. Die Zahl der Börsen wird von 21 auf 6 verringert.

Das ist immer noch reichlich, aber die Reichsregierung hat darauf Wert gelegt, daß die historischen landwirtschaftlichen Traditionen Deutschlands in gewisser Weise gewahrt bleiben. So bleibt außer der Hauptbörse Berlin als Börse des deutschen Ostens Breslau erhalten, als Agrar Börse München, als Württembergische Börse Stuttgart, als Sächsisch-Börsen Leipzig, als Rheinisch-Westfälische Börse Düsseldorf, als Rhein-Mainische Börse Frankfurt, als Hanseatische Börse Hamburg, als Niederländische Börse Amsterdam. Auf diese Weise wird den lokalen Ansprüchen überall Genüge getan, aber gleichzeitig eine stärkere Zusammenfassung der Kapitalkräfte an wenigen Börsenplätzen ermöglicht.

Das Gesetz zur Beaufsichtigung des Kreditgewerbes.

Das dritte und bedeutendste Gesetz endlich ist das Gesetz zur Beaufsichtigung des Kreditgewerbes. Dieses Gesetz ist entstanden aus dem sogenannten Bankunternehmensauschluß, den der Führer und Reichsführer gegen Ende vorigen Jahres angeordnet hatte.

Als Sinn und Aufgabe dieser Arbeiten hat der Bankunternehmensauschluß sich in erster Linie von dem Gedanken leiten lassen, was für die Führung der uns gestellten schweren Aufgaben praktisch notwendig ist.

Darum ist auch Kernstück dieses Gesetzes wiederum die Zusammenfassung aller bank- und kreditpolitischen Kräfte, insbesondere Haushalten mit den vorhandenen und anfallenden Geldern, d. h. Vermeidung unnötiger Verschwendung, Verdrängung der Unkosten, welches Dinge, die für die Senkung des Zinsfußes wesentlich sind, zweckmäßige Arbeitsleistung des Bankapparates, Vermeidung von unregelmäßiger und unsicherer Kontierung, Sicherung des kleineren und mittleren Kreditbedarfes, angemessene regionale Verteilung der Kredit, fröhliche Bekämpfung der spekultativen Geschäfte und Sicherstellung einer Verlässlichkeit im Interesse der Sparer und Geldgeber und ferner größere Publizität der Bankbilanzen.

Das Gesetz sieht die Erreichung dieser Ziele durch die Errichtung eines Aufsichtsamtes, das unter Beteiligung der einschlägigen Ministerien mit dem Reichsbankpräsidenten als Vorsitzenden ins Leben gerufen wird und dessen ausführendes Organ der jetzt schon bestehende Reichskommissar für das Bankgewerbe wird. Diesem Aufsichtsamte sind alle notwendigen Befugnisse eingeräumt, die die Durchführung der oben genannten Ziele ermöglichen sollen.

Damit wird die Führung des deutschen Bank- und Kreditwesens im nationalsozialistischen Geiste für die weitere Zukunft gewährleistet und der deutsche Sparer und Geldgeber in der bestmöglichen Weise für sein Eigentum geschützt.

So erwähnt auch aus diesen Gesetzen, die sich mit sehr materiellen Dingen beschäftigen, jenes Gefühl der Zusammengehörigkeit, jenes Gefühl der Zukunftsgewährung, das dem deutschen Sparer und Geldgeber einleuchtet, daß ihm künftig die größtmögliche Sicherheit für sein Eigentum gegeben ist.

So erwähnt auch aus diesen Gesetzen, die sich mit sehr materiellen Dingen beschäftigen, jenes Gefühl der Zusammengehörigkeit, jenes Gefühl der Zukunftsgewährung, das dem deutschen Sparer und Geldgeber einleuchtet, daß ihm künftig die größtmögliche Sicherheit für sein Eigentum gegeben ist.

gefaßt werden mußten, wie sie im Absatz c des § 35 des Gesetzes des Reichsausschusses (Mitglieder der Reichsausschüsse) vorgesehen ist.

Im übrigen schlägt Baron Hoesli vor, daß schon jetzt eine Mindestzeit für den Übergang des Gebietes an Deutschland festgelegt wird, für den Fall, daß das Gebiet an Deutschland fällt.

Der Dreierausschuß schlägt vor, daß dieser Zwischenzustand auf keinen Fall länger als einen Monat ist.

Tatsächlich, so wird im Bericht festgestellt, stellen sich überhaupt nur im Falle der Rückgliederung an Deutschland wichtige finanzielle Fragen. Mit dem Finanzansatz ist das Dreierkomitee der Meinung, daß für den Fall der Übergabe des Gebietes an Frankreich oder der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Regimes es leicht sein würde, die Einzelheiten einer dann notwendigen finanziellen Regelung festzulegen. Andererseits behält sich der Ausschuß vor, gegebenenfalls den Finanzansatz zu bitten, die Fragen zu klären, die mit der freien Verfügung und dem Transfer der Bonds zusammenhängen, die vorgehen werden müssen im Zusammenhang mit dem für bestimmte Personen anerkannten Recht, das Saargebiet zu verlassen, ihre Grundstücke zu verkaufen und ihr bewegliches Eigentum mitzunehmen, oder wegen der Zahlung der Renten und Sozialversicherung an die Berechtigten, die nicht mehr im Saargebiet wohnen werden.

Der Schutz der nicht abstimmungsberechtigten Saarbewohner.

Unter den im Bericht des Dreier-Ausschusses erwähnten Anlagen befindet sich ein Briefwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Ausschusses, Baron Hoesli, und dem Reichsaussenminister Freiherrn von Neurath.

Auf die Frage des Barons Hoesli, in welcher Weise die Regierung bereit sein würde, die Vorteile und Verpflichtungen, die sie in der Erklärung vom 2. Juli 1934 hinsichtlich der Abstimmungsübernommenen hat, auf die nicht abstimmungsberechtigten Bewohner des Saargebietes auszuwirken,

antwortete der Reichsaussenminister mit einer unter nachstehenden vier Punkten aufgeführten Erklärung:

1. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, daß hinsichtlich der nicht abstimmungsberechtigten Bewohner des Saargebietes keine Verfolgungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Schlechterstellungen wegen der politischen Haltung stattfinden, die diese Personen während der Verwaltung durch den Völkerbund mit Beziehung auf den Gegenstand der Volksbefragung eingenommen haben. Sie wird alle geeigneten Maßnahmen treffen, um jede der vorstehenden Verpflichtung zuwiderlaufende Handlung ihrer Staatsangehörigen zu verhindern oder ihr Einhalt zu gebieten.

2. Wenn ein Streit zwischen Deutschland und einem Mitglied des Völkerbundesrates für die Auslegung oder Anwendung der in dieser Erklärung übernommenen Verpflichtung entsteht, wird dieser Streit gemäß den Bestimmungen des Saager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 vor den Ständigen Schiedshof gebracht werden, damit dieser über die Streitfrage und über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet.

3. Außerdem ist die deutsche Regierung damit einverstanden, daß das Abstimmungs-Obergericht für die Übergangszeit eines Jahres, gerechnet von der Einführung des endgültigen Regimes an, folgende Zuständigkeiten erhält:

a) Jeder nicht abstimmungsrechtlich gewordene Bewohner des Saargebietes kann beim Abstimmungs-Obergericht Beschwerde einlegen, wenn er wegen seiner während der Verwaltung des Gebietes durch den Völkerbund mit Be-

ziehung auf den Gegenstand der Volksbefragung eine genommenen politischen Haltung eine Verfolgung oder eine Schlechterstellung erlitten hat. Die Beschwerde wird nur zugelassen, wenn sie sich auf eine im Saargebiet vorgenommene Handlung oder auf eine Entscheidung des Obergerichtes bezieht, die im Saargebiet oder in den Bezirken befindet, denen Teile dieses Gebietes angeschlossen werden;

b) das Gericht kann über die Beschwerden entscheiden und alle Maßnahmen wegen angelegener Widerlegung oder geldlicher oder sonstiger Art anordnen, keine Entscheidung, selbst gerichtlicher Art, die unter die vorgenannten Bedingungen fällt, kann gegen die Entscheidung des Abstimmungs-Obergerichtes Geltung beanspruchen;

c) Falls ein nicht abstimmungsrechtlich gewordener Bewohner des Saargebietes von einer Strafverfolgung oder Verwaltungsbehörde außerhalb des Saargebietes in der erwähnten Weise verfolgt wird, kann er unter denselben Bedingungen beim Abstimmungs-Obergericht eine Entscheidung darüber beantragen, ob die Verfolgung im Widerspruch zu den in dieser Erklärung übernommenen Verpflichtungen steht; die Verfolgung ist bis zur Entscheidung des Obergerichtes auszusetzen, und wenn dessen Entscheidung es mit sich bringt, einzustellen.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle Verfolgungen zu treffen, um die Ausführung der Entscheidungen zu sichern, die unter den vorstehend festgelegten Bedingungen ergehen.

4. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt als „Bewohner“ jede Person, die am 13. Januar 1935 seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz im Saargebiet hat.

Auf die Anfrage des Vorsitzenden des Ausschusses, wie die Regierung den Übergang zum gegenwärtigen in das neue Regime zu erleichtern gedenke,

antwortete der Reichsaussenminister mit folgender Erklärung:

1. Den am heutigen Tage im Saargebiet wohnhaften Personen, die das Gebiet verlassen wollen, steht es völlig frei, ihren dortigen Grundbesitz zu behalten oder zu verkaufen und ihr bewegliches Vermögen abgabefrei mitzunehmen.

Den Vorteil der vorstehenden Bestimmung können jedoch nur die Personen in Anspruch nehmen, die ihre Absicht, das Gebiet zu verlassen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Einführung des endgültigen Regimes an, in einer schriftlichen, an die zuständige Behörde gerichteten Erklärung mitteilen und die das Gebiet innerhalb der Frist von einem Jahre, gerechnet von demselben Zeitpunkt an, verlassen.

Das Recht, das bewegliche Vermögen mitzunehmen, darf nicht in mißbräuchlicher oder betrügerischer Weise ausgeübt werden. Die Behörden können verlangen, daß jede Person, die das Saargebiet verläßt, ihr Eigentum an den Gegenständen und Werten, die sie mitzunehmen wünscht, durch eine feierliche eidesstattliche Erklärung nachweist. Andere Beweismittel können verlangt werden, wenn die Art oder die Menge der mitzunehmenden Gegenstände und Werte begründeten Verdacht erregt, daß sie nicht der Person gehören, die die erwähnte Erklärung abgegeben hat.

Die vorstehenden Bestimmungen greifen in keiner Weise der deutschen Regierung auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit vor.

2. Für den im Absatz 2 des vorstehenden Paragraphen erwähnten Zeitraum eines Jahres werden die Bewohner des Saargebietes ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit keine Schlechterstellung wegen ihrer Sprache, Rasse oder Religion erfahren; sie werden in dieser Beziehung rechtlich und tatsächlich die Behandlung und die Garantien genießen, die sich aus der gegenwärtig im Saargebiet geltenden Gesetzgebung ergeben.

Gegen separatistische Splittergruppenbildung.

Ein Aufruf an das christliche Saarvolk.

DNB Saarbrücken, 5. Dezember.

Über 1000 führende katholische und evangelische Persönlichkeiten aus allen Orten des Saargebietes haben einen Aufruf an das christliche deutsche Saarvolk gerichtet, um mit aller Entschiedenheit gegen die neue katholische Gruppenbildung Stellung zu nehmen. Der Aufruf trägt u. a. die Unterschriften des Landesbischofs der Deutschen Front, zahlreicher Mitglieder des Landesrates, des Gewerkschaftsführers Peter Rießer, des früheren Zentrumsführers Steegmann sowie einer großen Anzahl von Geistlichen. In dem Aufruf heißt es u. a.:

„Getreu der Mahnung des vereinigten Reichspräsidenten von Hindenburg, leid einzig, einzig, haben sich die deutschen Saarländer beider christlichen Konfessionen am 1. März 1934 in der alles umfassenden Deutschen Front zusammengeschlossen, um ihrem unbedingten Willen, das deutsche Vaterland zurückzuführen, sichtbaren Ausdruck zu geben.“

Diese Einstellung befindet sich in Einklang mit der Lehre der beiden christlichen Bekenntnisse, insbesondere haben die zukünftigen Bischöfe von Trier und Speyer erklärt, daß die Liebe und Treue zum angestammten Volkstum und Vaterland sittliche Tugenden seien.

Nur die völlige Geschlossenheit des christlichen und deutschen Volkes an der Saar gewährleistet die Befestigung des ihm zugefügten großen nationalen

Unrechtes und die dauernde Wiedervereinigung unserer deutschen Heimat mit dem angestammten Vaterland sowie die so notwendige Befriedung Europas.

Trotzdem hat sich 44 Tage vor der Abstimmung ein neues Gruppchen zusammengetan, das sich „Deutscher Volksbund für christlich-soziale Gemeinschaft“ nennt. Es kann sich nur um eine ganz verführerische Minderheit von Unzufriedenen handeln, die keinerlei Verehrung haben, sich als die Vertreter des christlichen deutschen Saarländers zu bezeichnen. Der neugegründete Bund hebt selbst ausdrücklich hervor, daß er nicht für die Rückgliederung des Saargebietes an das deutsche Vaterland ist, er will auch nicht für Frankreich sein, also bleibt nur noch das eine übrig, daß er eben

eine neue Status quo-Partei ist, also eine Partei, die Schulter an Schulter mit den Marginalen und Kommunisten kämpft und zu ihrem Sprachrohr ein Blatt gewährt hat, das gegen Deutschland und für die Verewigung der Völkerbundsherrschaft über unsere ferndeutsche Saargeheimat kämpft.

Mit einem solchen Bund, der aus Egoismus geboren wurde, der Verwundung ins christliche Volk tragen, und zur Untreue gegen das angestammte Vaterland verleiten will, hat das wahre christliche deutsche Saarvolk nichts gemein. Wer sich zu diesem Bund bekennt, leistet dem Christentum in unserem Vaterland bestimmt keinen Dienst.“

Der Aufruf schließt mit den Worten: „Das Saarvolk wird auf die beachtliche Parole des neuen Bundes nicht hereinfallen, sondern geschlossen bei der einzigen für das christliche deutsche Saarvolk in Frage kommenden Parole: Alles für Deutschland, unser deutsches Land!“

Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz.

DNB Berlin, 5. Dezember.

Das Kabinett verabschiedete am Dienstag auf Antrag des Reichsministers der Justiz eine Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz. Sie enthält eine bedeutende Erneuerung, durch die flüchtig wird, daß die Wahl der Richter und Geschworenen nach dem Grund und Gehalt des neuen Staates erfolgt. Die Schöffen und Geschworenen werden benannt von einem Ausschuss beim Amtsgericht gewählt. Die Wahl der Mitglieder dieses Ausschusses war bisher den Vertretern der Gemeinden und der Gemeindeverbände überlassen. Das wird geändert. Der Amtsrichter, als der Vorsitzende der Justizverwaltung, ernannt die Mitglieder des Ausschusses.

Desfür gibt ihm das Gesetz gewisse Richtlinien, an die er gebunden ist. Er soll vor allem die Vertreter der Gemeinden und der Kommunalverbände in den Ausschuss berufen. Außerdem hat er als Mitglied in den Ausschuss der zukünftigen Kreisleiter der NSDAP. Dazu tritt ferner ein von der Regierung ernannter Verwaltungsbekannter. Der Ausschuss ist nun so zusammengesetzt, daß er die notwendige Fühlung mit dem Volke hat; er wird die

Männer zu finden wissen, die als Volksrichter, dem Staate treu verbunden, ihres verantwortlichen Amtes zu wachen haben.

Am 10. Dezember Kündigung des Flottenabkommens.

Japanischer Schritt bei den Großmächten.

DNB Tokio, 5. Dezember.

Die japanischen Völkshüter in London, Washington, Paris und Rom sind angewiesen worden, die betreffenden Regierungen von dem Beschluß des japanischen Kabinetts über die Kündigung des Flottenabkommens in Kenntnis zu setzen. Die amtliche Kündigung wird am 10. Dezember durch den Kaiser vollzogen werden.

Der Präsident des Reichsfinanzhofes, Geheimrat Dr. Kloss, ist nach längerem Leiden gestorben. Kloss wurde 1918 als Reichsfinanzrat an den neuerrichteten obersten Steuergerichtshof berufen. Dort wurde er 1921 Senatspräsident. Am 1. Januar 1934 wurde er zum Präsidenten des Reichsfinanzhofes ernannt. Vom Reichsjustizminister Dr. Franz wurde er zum Mitglied der Akademie für deutsches Recht berufen.

Stadt Bocholt.

Donnerstag, den 8. Dezember 1934.

Veranstaltungen in Bocholt.

(Mitgeteilt vom Verkehrsverein Bocholt.)

12. 12.: Theaterverein Bocholt e. V.: Kinderdarstellung der Märchen und Moritz-Bühne.
12. 12.: Verein katholischer Akademiker: Vortragsabend Josef Timmermans.
16. 12.: Heimatlicher Dichtabend im Rahmen des Vereins für Heimatpflege. M. J. Jacobs liest aus eigenen Werken; musikalischer Teil Karl Ketteler.
5. 1. 1935: K. S. R. O. V.: Weihnachtsfeier im Schützenhaus.
10. 1.: Kulturabend der H. J. Bann 261, Schützenhaus.
29. 2.: Kneipp-Verein: Sanitätsrat Dr. med. Scholz aus Wäldershausen spricht über die Heilkräfte des Wassers.
21. 3.: „Bach-Feier“ in der evangelischen Kirche anlässlich des 250. Geburtstages von Joh. Seb. Bach.

Anmerkung: Die Vereine usw. werden gebeten, die Veranstaltungen, Festlichkeiten, Konzerte usw. möglichst frühzeitig dem Verkehrsverein (Kirchstraße 5, Zimmer 7) schriftlich oder mündlich (Mittags) anzugeben. Soweit der genaue Tag noch nicht feststeht, genügt die Angabe des ungefähren Zeitpunktes.

Nikolausmarkt.

Viel Publikum, aber geringe Kauflust.

§ Gestern fand in Bocholt der traditionelle Nikolausmarkt statt, der vor allem für die Landbevölkerung sozusagen ein Feiertag ersten Ranges ist. Denn an diesem Tage haben die Knechte und Mägde draußen auf den Bauernhöfen ihren freien Tag, der ihnen seit altersher garantiert ist und den ihnen niemand freizugewähren darf. So ist es denn nicht verwunderlich, daß es gestern auf den Straßen und in den Wirtschaften der Stadt außerordentlich lebendig war. Vor allem aber hatten sich die Gäste auf dem Markt versammelt, also sich diesmal der Nikolausmarkt konzentrierte. Der Markt war überaus reich besetzt. Man konnte so ziemlich alles ersehen, was man im Haushalt und im täglichen Leben nötig hat. Porzellan- und Emaillewaren, Wollwaren und Pantoffeln, Solinger Stahlwaren und Ähnliches. Aber auch die Genussmittel für Gaumen und Magen, die vor allem St. Nikolaus für die Beförderung der Kinder benötigt, fehlten nicht. Auch fanden sich wieder zahlreiche Händler ein, die ihre neuesten Sensationen unter Aufbringung eines gewaltigen Werbeschauspiels an den Mann zu bringen suchten. Obwohl wir gesagt, das Publikum sich kaum, so herrschte doch keine rechte Kauflust. Ob das an dem teilweise recht kargen Wetter lag? — Oder bei dem Mangel an Geld, der bei vielen immer noch chronisch zu sein scheint und sie zwingt, nur das Allernotwendigste zum Leben zu erwerben. Wie dem auch sei, die Mienen der Händler verrieten nur zu deutlich, daß sie diesmal mit dem Nikolausmarkt nicht sonderlich zufrieden waren.

Auf dem Viehmarkt

war ein starker Auftrieb an Ferkeln zu verzeichnen, wie man ihn bisher nicht allzu oft erlebt hat. Auch waren — eine Seltenheit auf dem Bocholter Viehmarkt — elf Schafe aufgetrieben. Der Handel war einigermaßen flott. Es wurden bezahlt: für vier bis sechs Wochen alte Ferkel 6,50—8 M., für sechs bis acht Wochen alte Ferkel 9—12 M., für acht bis zwölf Wochen alte Ferkel 12—16 M. und über zwölf Wochen alte Ferkel 20—30 M.

Winterhilfswerk 1934/35.

Ausgabe von Fett- und Kohlenzettelchen.

a. Die Ausgabe von Fettzettelchen an die Bedürftigen erfolgt heute (Donnerstag) und zwar für die Bedürfnisse der Ortsgruppe:
Mit Ausweis Nr. 1—500 von 9—13 Uhr
mit Ausweis Nr. 501—Schluß v. 15—18 Uhr
West: mit Ausweis Nr. 2000—2400 von 9—13 Uhr
mit Ausweis Nr. 2401—Schluß v. 15—18 Uhr
Süd: mit Ausweis Nr. 4000—4500 von 9—13 Uhr
mit Ausweis Nr. 4501—Schluß v. 15—18 Uhr
Zu gleicher Zeit werden Kohlenzettelchen für den Monat Dezember ausgegeben.

Freier Fahrraddiebstahl.

§ Gestern wurde am helllichten Tage ein freier Fahrraddiebstahl verübt. Ein junger Mann aus Spoor hatte sein noch gut erhaltenes Fahrrad am Bahnhof unbesichert hingestellt und war für einige Minuten in das Bahnhofsgebäude gegangen. Bei seiner Rückkehr mußte er die Feststellung machen, daß das Fahrrad gestohlen war.

Verwerfliches Treiben.

§ In letzter Zeit konnte man im westlichen Stadtteil die Beobachtung machen, daß halbmündige Burschen mit Mauseiseln auf Gassen und Alleen ausgingen. Ihr verwerfliches Treiben konnte in mehreren Fällen durch Straßenpassanten verhindert werden. An Eltern und Erzieher ergab die Mahnung, den Kindern ein solches Treiben zu verbieten.

Das mußte so kommen.

§ Am Dienstagabend kam es in der Hermannstraße zu einem Zusammenstoß zwischen zwei Radfahrern. Beide Radfahrer fuhren in der Dunkelheit auf unbeluchteten Straßen, wobei sie sich anfahren und zu Fall kamen. Beide erlitten erhebliche Hautabschürfungen. Auch das Fahrrad des einen Sünders wurde ziemlich verbohrt. Durch das Dazwischentreten eines dritten Radfahrers wurde verhindert, daß die beiden Verkehrstünder, die doch die gleiche Schuld an dem Unfall hatten, sich nach allen Regeln der Kunst verprügelten.

Nicht an Autos anhängen!

§ Auf der Werther Chaussee in Höhe des Weges, der zur Lomder Schule führt, ereignete sich gestern vormittag ein Verkehrsunfall. Ein Radfahrer aus Lieden hatte sich an einen Lastwagen gehängt, der in Richtung Bocholt fuhr. Als aus der entgegengekommenen Richtung ein Personenkraftwagen heranrückte, wurde der Radfahrer plötzlich erschreckt, von dem Kraftwagen erfasst und zur Seite geschleudert. Er lag auf der Straße und erlitt Verletzungen an den Händen und im Gesicht, die glücklicherweise nicht schwerer Natur waren. Der Führer des Personenkraftwagens nahm sich des Verunglückten an.

Eierschmuggel vor der Großen Strafkammer.

Eine Sensation: Der Angeklagte beschränkt die Berufung auf das Strafmaß, gesteht also den Schmuggel ein. — Die Zusatzstrafe wird von sechs auf zwei Monate ermäßigt, Geldstrafe bleibt bestehen.

§ Bocholt, 8. Dezember.

Am 28. Juli ds. Js. verhandelte das Schöffengericht Coesfeld in Suderwid gegen drei Personen aus Suderwid, die angeklagt waren, Eier in größeren Mengen aus Holland geschmuggelt bzw. geschmuggelte Eier angekauft zu haben. Der Hauptangeklagte war der Geflügelzüchter Bül, der damals wegen Eierschmuggels zu einer Geldstrafe in Höhe von 7500 M. oder einer Woche Gefängnis und außerdem zu einer Zusatzstrafe von sechs Monaten verurteilt worden war. Der zweite Angeklagte, der Arbeiter Kro., der in Diensten des Bül stand, erhielt ebenfalls eine Geldstrafe in Höhe von 7500 M. oder eine Woche Gefängnis und außerdem drei Monate Gefängnis. Der dritte Angeklagte war der Geschäftsführer der Eierverwertungsgenossenschaft Suderwid, der freigesprochen wurde. Außerdem wurden die beiden Angeklagten Bül und Kro. zum Weiterfah in Höhe von 1750 M. verurteilt. Die Untersuchungshaft vom 29. Januar bis 28. März 1934 wurde dem Angeklagten Bül angerechnet.

Gegen das Urteil hat nur der Angeklagte Bül Berufung eingelegt, die gestern vor der Großen Strafkammer in Bocholt verhandelt wurde. Zunächst fand ein Vortermin in Suderwid statt, und gegen 12 Uhr begann die eigentliche Verhandlung im Bocholter Amtsgerichtsgebäude. Bei dem Vortermin galt es festzustellen, ob es möglich sei, daß der Angeklagte auf seiner Hühnerfarm 250.000 Eier in der Zeit vom 18. März 1933 bis zum 29. Januar 1934 erzeugen konnte. Denn soweit Eier hatte der Angeklagte nach Schätzung des Gerichts in der fraglichen Zeit abgesetzt.

Der Angeklagte betreibt seit 1928 in Suderwid eine Geflügelfarm. Wie aus den Akten hervorgeht, soll er früher dem Finanzamt erklärt haben, er habe etwa 800 Hühner. Bei seiner gestrigen Vernehmung betritt er, dies erklärt zu haben, und gab an, er hätte etwa 1000—1200 Hühner gehabt. Die erzeugten Eier will der Angeklagte zum größten Teil an die Eierverwertungsgenossenschaft Suderwid geliefert haben. Außerdem hat er Bruteier an verschiedene Hühnerfarmen geliefert. Nach Auffassung des Gerichts fehlt aber der Nachweis, was etwa 50.000 Eier hergekommen sind.

Nach einer Mittagspause wurde mit der Vernehmung der Zeugen begonnen. Hierbei ergab sich im großen und ganzen der gleiche Sachverhalt wie bei der Verhandlung vor dem Schöffengericht. Nachdem von den 15 Zeugen fünf vernommen waren, gab es so etwas wie eine Sensation im Gerichtssaal.

Der Verteidiger gab nämlich die Erklärung ab, daß der Angeklagte die Berufung als solche zurückziehe und sie nur auf das Strafmaß beschränke. Damit war der Tatbestand, wie ihn der Vorderichter festgestellt hatte, gegeben, d. h. der Schmuggel war eingestanden. Der Verteidiger hat, die außerordentlich hohe Zusatzstrafe auf zwei

Monate herabzusetzen und sie durch die Untersuchungshaft als verbüßt zu erklären.

Der Nebenkläger stimmte der Erklärung des Angeklagten zu, vor allem deshalb, weil der Angeklagte eventuell durch eine weitere Strafbefreiung in seiner Existenz derart geschädigt werde, daß er die Geldstrafe in Höhe von 7500 M. (die ja bestehen bleibt) nicht zahlen könne. Im übrigen müßten die Strafen so hoch sein, daß sie abschreckend für den Schmuggel, der nichts anderes als wirtschaftlicher Landesverrat sei, wirkten.

Auch der Staatsanwalt erklärte sich mit der Zurücknahme der Berufung in der vorliegenden Form einverstanden und zwar mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte noch nicht erheblich vorbestraft und die Menge der geschmuggelten Eier nur schätzungsweise festgestellt sei.

Nach kurzer Beratung verkündete das Gericht folgendes:

Urteil:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das angefochtene Urteil des ersten Instanz, soweit es das Strafmaß betrifft, insofern aufgehoben, als die Zusatzstrafe von sechs Monaten Gefängnis auf zwei Monate ermäßigt wird. Durch die Untersuchungshaft wird diese Strafe als verbüßt erklärt. Die Kosten der Berufungsverhandlung hat der Angeklagte zu tragen.

In der Urteilsbegründung erklärte der Vorsitzende, daß nach der neuen Sachlage nur zu prüfen gewesen sei, ob die Zusatzstrafe von sechs Monaten angemessen sei. An sich habe das Gericht die Überzeugung, daß in Suderwid ungeheuer viel geschmuggelt und die deutsche Landwirtschaft dadurch unermesslich geschädigt werde. Der Schmuggel sei nichts anderes als wirtschaftlicher Landesverrat. Mit Nachdruck erklärte der Vorsitzende, er persönlich ärgere sich immer, wenn er das Zeichen der Partei bei Schmugglern sehe. Denn diejenigen, die so handelten, hätten noch gar nicht begriffen, um was es heute gehe. Da der Angeklagte direkt an der Grenze wohne, sei das Schmuggeln für ihn die nächste Gelegenheit zur Sünde. Es sei gewiß kein Zufall, daß gerade an der Grenze eine Hühnerfarm nach der anderen entsetze und die Schweine hier so vorzüglich gedeihen. Das liegt daran, daß man in Holland immer „Erlaubnis“ finden könne an Schweinen, Hühnern usw. Das müßte endlich aufhören! Wenn das Gericht im vorliegenden Falle eine besondere Milde walten lasse, dann nur deshalb, weil der Angeklagte bisher nur unerschwerlich vorbestraft sei und in Ehren den Krieg mitgemacht habe. Daher sei die Zusatzstrafe auf zwei Monate ermäßigt worden. Das Gericht wolle nicht, daß der Angeklagte weiter wirtschaftlich geschädigt werde, und darum werde ihm die Untersuchungshaft angerechnet.

10 Jahre Reichsvereinigung ehem. Kriegsgefangener.

Zur Jubelfeier am kommenden Sonntag.

— Bocholt, 8. Dezember.

Es ist 9. November 1918. Hunderttausende deutscher Kriegsgefangenen werden zurückgehalten. Kaltenhof in Konstantz, 1500 letzte Ausgetauschte treffen ein. Ihr erster Entschluß: Kampf um die Befreiung der Kameraden mit allen Mitteln. Rittmeister Freiherr von Versner wird zum Führer gewählt. Am 20. Dezember 1918 fuhr von Versner in Berlin alle sich bildenden Gruppen der Ausgetauschten und Angehörigen zusammen. So wird der Volksbund zum Schutze der Kriegsgefangenen. Es gibt kein rechts, kein links, es gibt nur das eine gemeinsame Ziel: Heraus mit unseren Kriegsgefangenen.

Bedinghaus, von Versner, Böhmer führen den Bund, der in wenigen Monaten Millionen zählt. Der Volksbund kämpft in Spa, Berlin, Weimar. Er ruft in Tausenden und Abertausenden von Versammlungen Volk, Regierung und Welt gegen die Zurückhaltung der deutschen gefangenen Menschen auf.

Erfolg: Die Absicht, die Kriegsgefangenen zum Wideraufbau zurückzuführen, ist gescheitert. England gibt September 1919, Frankreich Anfang 1920 die Gefangenen frei. Der Abtransport der Ostgefangenen erfolgt Mitte 1920. Damit ist die Aufgabe des Volksbundes gelöst.

Die Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener — im Volksbund entstanden — kämpft weiter um die letzten Gefangenen in Rußland, in Argentinien, in französischen Gefängnissen, kämpft um die Anerkennung der Rechte der Kriegsgefangenen in der Heimat.

Unter dem Druck von Inflation, Ruhestreik und Revolution wird im November 1923 eine zentrale Leitung unmöglich. „Der Heimkehrer“ stellt sein Erscheinen ein. Da treten die alten Konstanzer wieder an. In Nürnberg und Potsdam entsteht eine neue Zeitung. Kamerad von Versner wird gerufen. Er macht einen Strich unter das materielle Fördern, er zeigt die Aufgabe, Deutschland zu dienen, beruft die Kameraden zum Bundestag in Mülhausen, legt ein Programm vor mit dem Motto: „Neu werden, frei werden“. Um dieses Programm sammeln sich alle Kameraden zur neuen Gemeinschaft. Die Baradenkameradschaft trägt sie, das Gefangenenerlebnis treibt sie.

1927. Kamerad Dr. Gienens übernimmt die Leitung der Organisation. In zäher Arbeit wird der Bund neu aufgebaut. In Genf kämpft er für ein neues Gefangenenerkenntnis, in Zürich für die Ehre deutscher Frontkämpfer gegenüber den Vätern der feindlichen Frontsoldaten.

In treuer Gemeinschaft ohne Rücksicht auf rechts und links geht der Bund seinen Weg. Das zeigt sein Bekenntnis 1930:

Was einer hat, was einer ist, was einer kann, dankt er Volk und Heimat, nicht nur eigenem Willen. Das verpflichtet.

Aus diesem Bekenntnis folgt 1933 die klare Entscheidung zum Nationalsozialismus. Die R. e. K. stellt sich auf das Prinzip von Führung und Gefolgschaft. — Kamerad von Versner wird Bundesführer. Wieder ruft er alle Kameraden nach Mülhausen, zusammen, um rückblickend auf 10 Jahre geleistete Arbeit nach vorwärts auf neue Ziele zu weisen. Wenn der Bund heute wieder etwa 40.000 Mitglieder zählt, so ist es ein Beweis, daß die Kameradschaft, die hinter Stacheln und Entbehrungen, zu wahrer Volksgemeinschaft geführt hat.

Aus Anlaß des 15-jährigen Bestehens der Ortsgruppe Bocholt der R. e. K. wird diese am 9. Dezember 1934 im Vereinshaus St. Josef (Hobenzollernstraße) eine würdige Feier veranstaltet. Sie erwartet, daß sich die Bocholter Bürger, besonders aber alle ehemaligen Kriegsgefangenen, zu dieser Veranstaltung einfinden. Der R. e. K.-Führer, Kamerad Bütke, führt aus Mülheim-Kurh, hat sein Erscheinen angekündigt.

Nachklänge zu einem Riesenschwindel.

Im Sommer wurde gegen den Inhaber einer Schwindelfirma, die mit einem Walspinner „Berni“ große Kellame geschlagen hatte, wegen betrügerischer Nachschaffungen vor dem Coesfelder Schöffengericht verhandelt. Am Dienstag sollte sich ein ehemaliger Werber dieses Unternehmens ebenfalls wegen Betrugs verantworten. Noch einmal mußte zur Aufklärung der Tatumsstände der riesige Apparat dieser Schwindelfirma vor Gericht errichtet werden, die grundräßig darauf ausgegangen zu sein scheint, harmlose und gutgläubige Leute in gemeiner Weise um Geldbeträge zu pressen. Die Anlage war dem früheren Werbeleiter M. Me. vor, er habe unterzeichnet in zwei Fällen für die Schwindelfirma Gelder einbezahlt und dadurch zwei Verteiler in Nordhorn und Bocholt betrogen. Nach Schluß der Beweisaufnahme stellte der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Antrag, das Gericht möge den Angeklagten wegen Unterschlagung zu 5 Monaten Gefängnis verurteilen. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte nur wegen Betrugs in einem Fall bestraft werden könne. Die Strafe wurde auf 3 Monate bemessen und soll durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt gelten. Nachher stellte man fest, daß der Angeklagte nur 3 Wochen in Untersuchungshaft gewesen habe. Dem Wortlaut des Urteils entsprechend wurde der Angeklagte aber auf freien Fuß gesetzt.

Vorübergehende Abmeldung von Kraftfahrzeugen.

p. Will der Eigentümer eines steuerpflichtigen Kraftfahrzeuges vorübergehend (zur Erparung von Steuer und Versicherung) sein Fahrzeug außer Betrieb stellen, so hat künftig auf seinen Antrag die Zulassungsstelle, ob die von ihr beauftragte Stelle (Zulassungsbehörde) den Dienststempel auf den Kennzeichen des Fahrzeuges zu vernichten und den Kraftfahrzeugschein (Zulassungschein) einzuschießen und auszubewahren. Hierfür wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Gebühr ist zu erheben, wenn für ein steuerpflichtiges Fahrzeug die Steuer nicht entrichtet ist. Die Restempfelung eines abgemeldeten Kraftfahrzeuges wird vorgenommen, wenn der Eigentümer eine gültige Steuerkarte vorlegt. In diesem Falle ist der Kraftfahrzeugschein gegen eine Gebühr bei Kraftfahrzeugen von 1 RM., bei Kraftfahrzeugen von 0,50 RM. wieder auszubewahren. Die vor dem Erlaß der Strahendenverkehrsordnung vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge sind bei Wiedermeldung in gleicher Weise zu behandeln.



Vergiss nicht noch ein Pfund für das WHW

Kleinkrieg mit Schmugglern.

Ein in Dingen eingelochter Schmuggler reißt aus.

§ In der Nähe des Alphenplatzes hatten die Schmuggler einen Garten als Aufbewahrungsort für ihre Waren ausgehacht. Zur größeren Sicherheit wurden die Waren in einer Tauchtonne (1) verborgen. Der viele Verkehr in dem Garten blieb jedoch nicht unbeachtet, und ein plötzlicher Zugriff der Zollbeamten erbrachte 35 Pfund Feinschnitt. Ferner wurde im Kommerziellen Gelände ein Lagerplatz für Schmuggelwaren entdeckt, auf dem die Zollbeamten 65 Pfund Feinschnitt einheimen konnten. Gestern wurde gleichfalls im Kommerziellen Gelände ein Schmuggler aus dem Industriegebiet gestellt, dem 32 Pfund Schmuggelwaren abgenommen wurden. Da er keine Personalien nicht angeben konnte, mußte er in Dingen einige Zeit eingelocht werden. Die Aufbewahrungsmöglichkeit für Schmuggler in Dingen, die aber für den Feinschnittsmen nicht tragbar genug, ist prägnant die Tür und Enklam. Da aber inzwischen sein Wohnort ermittelt werden konnte, wird er seiner Strafe nicht entgehen.

Rechtsberatungsstelle für die HJ.

Den Hitler-Jungen, den BDM-Mädchen, den Jungvolk-Jüngern und Mädelchen werden hiermit zur Kenntnis gegeben, daß im Sozialen Amt des Bannes 261 eine Rechtsberatungsstelle eingerichtet ist, die vom Jg. Dr. jur. Gerhard Dime geleitet wird. In allen Rechtsfragen kann hier kostenlos Auskunft geholt werden. Damit haben wir eine Frage gelöst, die vor allem für die Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen in unseren Reihen von größter Wichtigkeit ist. Alle Fragen, ob arbeitsrechtlicher, jugendrechtlicher oder privatrechtlicher Natur, können hier vorgebracht werden. Für den Monat Dezember sind folgende Sprechstunden festgelegt:

In Bocholt täglich von 10 bis 12 Uhr und 16 bis 18 Uhr in der Rechtsberatungsstelle der D. A. J. (Bahnhofstraße);

in Anholt am 19. 12. 1934, von 16 bis 18 Uhr, im Restaurant Schütt.

In allen dringenden Fällen ist auch für die außerhalb liegenden Standorte die Sprechstunde in Bocholt zu benutzen. Für die folgenden Monate werden die Sprechstunden in der Presse bekannt gegeben.

Im Betrieb verunglückt.

§ Ein bei einer hiesigen Firma, beschäftigt 26-jähriger junger Mann erlitt bei seiner Berufstätigkeit Verbrennungen im Gesicht. Der Verunglückte wurde erheblich verletzt und ins St. Agnes-Hospital überführt.

Gottesdienstordnung

Freitag, den 7. Dezember (Herz-Jesu-Freitag).

St. Georg. Von 6 bis 9 Uhr wird das allerheiligste Sakrament zur Anbetung ausgelegt; 8.30 Uhr ist Gemeinschaftsmesse für die Frauen und Mütter. Donnerstagsabend und Freitagmorgen ist von 6 Uhr an Beichtgelegenheit.

Heilig Kreuz. 6 Uhr Auslegung und hl. Messe. 7.30 Uhr hl. Messe mit Segen. Abends 8 Uhr Herz-Jesu-Andacht.

St. Josef. Das Allerheiligste ist von 6 bis 8.45 Uhr zur Anbetung ausgelegt; 6 Uhr Gemeinschaftsmesse. Donnerstagsabend 6 Uhr Beichtgelegenheit.

Viehweiden. Herz-Jesu-Feier wie üblich; abends vorher ist von 6 Uhr an Beichtgelegenheit.

St. Maria. 6.30 Uhr hl. Messe mit Auslegung des Allerheiligsten und sakramentalem Segen zu Ehren des hl. Herzens Jesu.

St. Agnes-Hospital. Abends 7.30 Uhr Andacht.

Kapuzinerkirche. 6—7 Uhr Segensmessen.

Spork. 7.45 Uhr Herz-Jesu-Messe und Segen. — Donnerstagsmorgens 5 Uhr Vortrag für die Jungfrauen; 7.30 Uhr Vortrag für die Jungmänner.

Wahlst. 6 Uhr Auslegung und erste hl. Messe. 6.30 Uhr Predigt. 7 Uhr hl. Messe. 7.30 Uhr Herz-Jesu-Andacht.

Dingen. Am Freitag, dem 7. Dezember, feiern wir wiederum den Herz-Jesu-Freitag. Vielen wird wohl der besondere Schmuck des Altars an diesem Tage aufgefallen sein, daß dann auch in der ersten hl. Messe die Orgel gespielt wird. Wie schade wäre es, wenn wir all dies wieder einstellen müßten, weil die Gläubigen nicht zur Stelle sind. Am Donnerstag ist von 5 bis 6 Uhr Beichtgelegenheit und ebenso am Morgen von 6.45 Uhr an. Um 7 Uhr ist hl. Messe mit Volksgefang und Auslegung. Um 8 Uhr ist letzte hl. Messe mit Abbitte und Segen. Mögen die Eltern und Kinder zahlreich zum Tisch des Herrn gehen.

